

Urteil des Bundesarbeitsgerichtes

Wann ist ein Facharzt für Allgemeinmedizin fachärztlich tätig?

Mit dieser zunächst ungewöhnlich erscheinenden Frage musste sich das Bundesarbeitsgericht in dem erst kürzlich zugestellten Urteil vom 23. September 2009 (Az.: 4 AZR 220/08) befassen. Hintergrund ist die Rechtsfrage, ob Fachärzte für Allgemeinmedizin außerhalb der hausärztlichen Tätigkeit dennoch fachärztlich tätig sind.

Die Klägerin ist Fachärztin für Allgemeinmedizin. Ihre Aufgabe war es, für ihren Arbeitgeber versorgungsmmedizinische Gutachten zu erstellen, die der Festsetzung des Grades der Behinderung, von Schädigungsfolgen oder von Erwerbsminderungen, der Bemessung der Opferentschädigung oder der Umsetzung anderer öffentlich-rechtlicher Versorgungsgesetze dienen. Die Begutachtung erfolgte jeweils nach Aktenlage unter Auswertung der Stellungnahmen der jeweiligen behandelnden Fachärzte. In geringem Umfang wurden die Betroffenen durch die Klägerin als Gutachterärztin im Amt oder bei einem Hausbesuch untersucht.

Der Arbeitgeber teilte der Klägerin 2001 nach zehn Jahren Tätigkeit mit, bei der Feststellung der Vergütungsgruppe sei ihm ein rechtlicher Irrtum unterlaufen. Es liege keine fachärztliche Tätigkeit im Sinne der zur Anwendung zu bringenden Vergütungsgruppe des einschlägigen Tarifvertrages vor, weil keine hausärztliche Tätigkeit erfolge. Nur die primäre Patientenversorgung sei typische fachärztliche Tätigkeit eines Facharztes für Allgemeinmedizin. Deshalb liege nur ärztliche Tätigkeit vor, die auch von einem Nichtfacharzt vorgenommen werden könnte. Mit ihrer Klage wandte sich die Klägerin gegen diese Rückgruppierung. Sie übe fachärztliche Tätigkeit aus, da die von ihr erworbene fachärztliche Weiterbildung in der Allgemeinmedizin eine notwendige Vorausset-

zung für die Erstellung versorgungsärztlicher Gutachten sei. Sie eröffne gerade eine besondere Einschätzungsfähigkeit bei der gutachterlichen Beurteilung. Aufgrund der umfassenden Weiterbildung als Fachärztin für Allgemeinmedizin sei es der Klägerin möglich, die Befunde aus unterschiedlichen Fachrichtungen zu bewerten und einer Gesamtschau zuzuführen. Der beklagte Arbeitgeber meinte wiederum, dass die zu verrichtende Gutachtertätigkeit von der Weiterbildungsordnung im Bereich der Allgemeinmedizin nicht erfasst werde. Die ausgeübte Gutachtertätigkeit verlange keine fachärztlichen Kenntnisse, sondern sei mit den vorhandenen Kenntnissen aus dem Medizinstudium auch ohne Facharztbezeichnung zu bewältigen. Alle anderen Fachärzte würden jedoch ihre fachärztlichen Spezialkenntnisse in die Begutachtung einbringen können. Daher sei bei diesen Fachärzten eine andere Einstufung gerechtfertigt.

Letztlich musste sich die Ärztin bis in die letzte Instanz durchklagen, obwohl ihr das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Recht gab. Das Bundesarbeitsgericht sah bereits die Rückgruppierung bei unveränderter Tätigkeit und Tarifrechtslage als treuwidrig an und deshalb von Rechts wegen ausgeschlossen. Zudem hat es letztinstanzlich geklärt, dass die Ärztin als Fachärztin auch fachärztliche Tätigkeit im tariflichen Sinne ausübt.

Allgemeiner Grundsatz einer richtigen tariflichen Einstufung ist, dass die auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe entspricht. Zeitlich gesehen müssen mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrere Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Unter einem Arbeitsvorgang ist nach ständiger Rechtsprechung eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen

Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen. Hiervon ausgehend sei die Gutachtertätigkeit der Klägerin insgesamt als ein Arbeitsvorgang zu betrachten. Das Arbeitsergebnis ist die Erstellung versorgungsärztlicher Gutachten.

Das Gericht stellte fest, dass die Fachärztin für Allgemeinmedizin auch eine entsprechende fachärztliche Tätigkeit im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ausübe. Nach der Rechtsprechung liegt die Voraussetzung „mit entsprechender Tätigkeit“ vor, wenn die Tätigkeit der Ausbildung des betreffenden Angestellten entspricht. Nicht ausreichend ist es, wenn die entsprechenden Kenntnisse des Angestellten für seinen Aufgabenbereich lediglich nützlich oder erwünscht sind. Sie müssen zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sein. Was zur entsprechenden Tätigkeit eines Facharztes gehört, richtet sich hier vor allem nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.

Das Gericht erkannte, dass wesentliche Bestandteile der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin unter anderem auch jene fachlichen Qualifikationen vermitteln, die für die Gutachtertätigkeit erforderlich sind. In Gegenüberstellung zu den Begutachtungsinhalten wurde festgestellt, dass gerade der Facharzt für Allgemeinmedizin die Diagnosen und Stellungnahmen der behandelnden Ärzte auf ihre Plausibilität überprüfen und gewichten kann. Notwendig sind dafür spezifische Kenntnisse und Erfahrungen auch in den einzelnen fachärztlichen Disziplinen. Derartige Erfahrungen sind nicht bereits aufgrund des Medizinstudiums bis zur Approbation zu gewinnen. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Weiterbildung, in der das Erfahrungswissen geordnet und strukturiert und damit zuverlässig verwertbar erworben wird. Darin liegt der besondere Wissens- und Fertigkeiten-

Recht und Medizin

abstand zwischen fachärztlichem und nicht-fachärztlichem Ausbildungsstand. Daher kann die der Ärztin übertragene Gutachtertätigkeit in der Versorgungsverwaltung nicht mit bloßen, bis zur Approbation erlang-

Mitteilungen der Geschäftsstelle

ten Befähigungen ausgeübt werden. Das Urteil stärkt nicht nur alle Fachärzte für Allgemeinmedizin und stellt sie als Gutachterärzte im tarifrechtlichen Sinne auf eine Stufe mit den Fachärzten der übrigen Gebiete. Die

darin enthaltenen Grundsätze bieten auch für vergleichbare Sachverhalte sehr gute Argumentationshilfen.

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung